



SATZUNG

Schützenverein Witzeze und Umgegend von 1907 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Witzeze und Umgegend von 1907 e.V.“ und hat seinen Sitz in Witzeze, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwarzenbek unter VR 407 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Schützenverein bezweckt:

1. den Zusammenschluß aller am Schießsport interessierten Einwohner der Gemeinde Witzeze und Umgegend auf freiwilliger Grundlage.
2. die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge durch Unterhaltung einer Schießsportabteilung für Jugendliche.
3. die Förderung, Pflege und Unterhaltung des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens in Verbindung mit der Erziehung jugendlicher Schützen zum Zwecke der Heimatpflege und Volksverbundenheit.

Der Schützenverein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung, er verfolgt keine konfessionellen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Schützenvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Schützenvereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit durch Beschluß. Ein ablehnender Bescheid ist dann zu erteilen, wenn der Antragsteller in grober Weise gegen Sitte und Anstand verstoßen hat und seine Aufnahme dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden würde. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

Für Jugendliche erfolgt die Aufnahme in die Jungschützenabteilung des Vereins unter denselben Voraussetzungen wie zuvor. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Das Mindestalter ist 11 Jahre. Der Übertritt eines/r Jungschützen/in zum ordentlichen Mitglied des Vereins kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag erfolgen, jedoch spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres ohne besonderen Antrag.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und solchen Personen, die sich um das Gemeinwesen oder die Belange des Schützenvereins besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder und sind frei von allen laufenden Beiträgen.

§ 6**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme als Mitglied des Vereins anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des Deutschen Schützenbundes, sowie die jeweils geltende Schieß - und Sportordnung. Die Aufnahme wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wirksam. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung dieser Satzung. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.04. jeden Jahres zu zahlen. Eine Zahlungsverpflichtung entsteht auch für eine von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Umlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf Benutzung der Einrichtungen des Schützenvereins. Sie haben das Recht, Gäste einzuführen, sind aber verpflichtet, diese dem Vorstand anzuzeigen. Die Schützendamen haben das Recht ihre sportlichen Belange nach vorheriger Absprache mit dem Schießmeister selbst zu regeln. Statt des jährlich stattfindenden Königsschußes, schießen die Damen die Damenehrenscheibe aus.

§ 7**Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluß des Geschäftsjahres
3. durch Ausschluß

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlußfassung ist das auszuschließende Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Als Grund für die Ausschließung gilt insbesondere:

- a) ein wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Satzung
- b) Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- d) Grobe Fahrlässigkeit im Umgang mit der Schußwaffe
- e) Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen bis zum Ende des Geschäftsjahres. (Die vorherige Anmahnung ist erforderlich)

§ 8**Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für Beförderung und die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste um den Schützenverein Witzeze.

Der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10**Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Vorstand (lt. § 9 dieser Satzung)
2. der Schießmeister
3. der 1. Vereinsjugendleiter
4. der Hauptfeldwebel
5. der amtierende Schützenkönig (mit beratender Stimme)

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit Ausnahme des 1. Vereinsjugendleiters, der durch die Jugendvollversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird, und zwar in der Weise, daß am Anfang jeden 2. Geschäftsjahres die Hälfte seiner Mitglieder neu gewählt wird. Das bedingt, daß bei einer erforderlichen Neuwahl des gesamten erweiterten Vorstandes die Hälfte der Mitglieder für 2 Jahre gewählt werden muß. Eine kürzere Wahlzeit ist aus dem gleichen Grunde für zwischenzeitlich gewählte Vorstandsmitglieder möglich. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle übrigen Funktionsträger, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, werden im Turnus alle 4 Jahre gewählt.

§ 11

Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des erweiterten Vorstandes. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen nach vorheriger Absprache unterschritten werden

§ 12

Dienststellung und Dienstrang

Mitglieder, die ein Amt ausgeübt haben und ihr Amt aufgeben, verlieren mit der Aufgabe ihrer Dienststellung auch den damit verbundenen Dienstrang. Sie haben den Dienstgrad anzunehmen, den sie vor der Wahl in das Amt besessen haben. Mitglieder, die 10 Jahre und länger eine Funktion ausgeübt haben, behalten ihren erreichten Dienstrang. Diese Regelung gilt nur für Dienstränge bis einschließlich Leutnant. Über die Beibehaltung höherer Dienstränge entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenvereins. Sie wird vom Vorstand im Januar jeden Jahres schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Wahl des Ehrengerichtes
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte
- e) die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- f) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und Aufnahmegebühren
- g) Satzungsänderungen
- h) Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins
- j) Sonstige Angelegenheiten des Vereins, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, der

2. Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung herbeigeführt. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Punkt wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen zum erweiterten Vorstand erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Andere Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Schützenvereins gilt ein besonderes Beschlußverfahren und eine abweichende Einladungsfrist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfertigt, welches vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung unterzeichnet wird.

§ 14**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung verlangt. Hierzu ist § 13 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 15**Ehrengericht**

Zur Beilegung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zur Klärung aller strittigen Fragen in Ehrenangelegenheiten besteht ein Ehrengericht. Es wird von drei erfahrenen Mitgliedern des Vereins gebildet, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrengerichtes sind auf unbegrenzte Zeit gewählt und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Das Ehrengericht hat das Recht, betroffene Mitglieder zu vernehmen, zu rügen und zu verwarnen mit dem Hinweis, daß im Wiederholungsfall die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorgelegt werden wird.

§ 16**Auflösung des Schützenvereins**

Der Antrag auf Auflösung des „Schützenverein Witzeze und Umgegend von 1907 e.V.“ ist mindestens von drei Viertel der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Der 1. Vorsitzende hat innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung dieses Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Beschlußfassung über die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der in dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 17**Vermögen bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Schützenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist der Gemeinde Witzeze zu übertragen mit der ausdrücklichen Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Genehmigung durch das Finanzamt für Körperschaften ist einzuholen. Die Verfügung über das Vermögen des ehemaligen Schützenvereins endet für die Gemeinde Witzeze mit einer Wiedergründung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 18

Bestandteil dieser Satzung ist die anhängende gesonderte Vereinsjugendordnung in der Beschlußfassung vom 04.1.1983 und der Bestätigung der Mitgliederversammlung vom 09.1.1983

§ 19

Die bisher geltende Satzung wurde aufgestellt am 09.1.1983. Sie wurde am 04. Juni 1984 unter VR 21 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lauenburg eingetragen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.1.94 in den §§ 2,4,6,7 geändert. Die geänderte Fassung ist in das Vereinsregister Schwarzenbek unter VR Nr. 407 eingetragen.

Die unter VR 407 eingetragene Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.1.2000 in den §§ 1 u. 2, sowie auf der Mitgliederversammlung am 12.1.2001 in den §§ 10, 13 u. 17 geändert.

Witzeze den 12.01.2001

Der Vorstand

gez. Hans Warmuth
1. Vorsitzender

gez. Uwe Schmahl
2. Vorsitzender

gez. Heinrich Tolle
Schatzmeister

gez. Detlef Wöhl-Bruhn
Schriftführer



Vereinsjugendordnung

Schützenverein Witzeze und Umgegend von 1907 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Schützenvereins Witzeze und Umg. v. 1907 e.V. Mitglied ist, wer am 31. Dez. des laufenden Jahres das 18. bzw. 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2

Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr besonders zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Jugendordnung.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend des Schützenvereins Witzeze und Umg. v. 1907 e.V. sind:

Jugendvollversammlung
Vereinsjugendausschuß

§ 4

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt vor der Mitgliederversammlung zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Änderung der JO sind mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und treten nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen 11 und 18 bzw. 21 Jahren. Wählbar sind alle Jugendlichen ab 14 Jahren.

§ 5

Jugendausschuß

Den Vereinsjugendausschuß bilden: der erste Vereinsjugendleiter
der zweite Vereinsjugendleiter

Der erste und zweite Vereinsjugendleiter wird alle zwei Jahre im Wechsel für die Dauer von vier Jahren von der Jugendvollversammlung gewählt, und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der erste Vereinsjugendleiter hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Der Jugendausschuß ist für alle die Kinder und Jugendlichen betreffenden Fragen zuständig.

Gemäß § 8 der Vereinssatzung hat die Vereinsjugend diese Jugendordnung aufgrund der Beschlußfassung am 04.1.1983 erlassen. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schützenvereins Witzeze und Umg. v. 1907 e.V. erfolgte am 09.1.1983.

Die Vereinsjugendordnung wird somit Anhang zur Satzung des Schützenvereins Witzeze und Umg. v. 1907 e.V.

Witzeze den 20.01.1983

Der Vorstand

gez. Peter Eyferth
1. Vorsitzender

gez. Heinz Wöhl-Bruhn
2. Vorsitzender

gez. Erich Pretzlaf
Schriftführer

gez. Heinrich Löding
Schatzmeister